Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8433 40
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web http://www.wullersdorf.at

Weinviertel

Wullersdorf, 23.10.2025

Zahl: ohne Zahl
Betrifft: Kundmachung gemäß § 13 AVG 1991 bzw. § 85 BAO

K U N D M A C H U N G

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wullersdorf über die Entgegennahme von Anbringen (Ansuchen) und den elektronischen Verkehr

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991 bzw. § 85 BAO werden die Adressen und die bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen, unter welchen Anbringen rechtswirksam bei der Marktgemeinde Wullersdorf eingebracht werden können sowie die Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten wie folgt bestimmt:

Gemeindeamt Wullersdorf, Erdgeschoss
Bahnstrasse 255, 2041 Wullersdorf
Tel.: 02951 8433
Fax: 02951 8433 40
E-Mail: gemeinde@wullersdorf.at und
gemeinde@wullersdorf.gv.at

Schriftliche Anbringen werden nur während der folgenden Amtsstunden entgegengenommen:

Amtsstunden:

Montag:	07:30 – 15:30 Uhr
Dienstag:	07:30 – 15:30 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 15:30 Uhr
Freitag:	07:30 – 15:30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten eingehende schriftliche Anbringen gelten erst zu den nächstfolgenden Amtsstunden als eingegangen.

Mündliche Anbringen werden nur während der folgenden Parteienverkehrszeiten entgegengenommen:

Parteienverkehr:

Dienstag bis Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch:	16:00 – 19:00 Uhr

Elektronischer Verkehr

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG und § 86 BAO werden folgende technische Voraussetzungen und organisatorische Beschränkungen für den elektronischen Verkehr mit der Marktgemeinde Wullersdorf festgelegt:

Für schriftliche Anbringen, die per E-Mail eingebracht werden, steht ausschließlich die E-Mailadressen gemeinde@wullersdorf.at und gemeinde@wullersdorf.gv.at zur Verfügung.

Das Anbringen ist in einem der folgenden Dateienformate zu übermitteln, andernfalls gilt das Anbringen als nicht bei der Behörde eingelangt: .TXT, .PDF, .DOCX, .XLSX, .JPG, .JPEG., .PNG, .ZIP

Die Übermittlung eines Links, über welchen von der Gemeinde Dokumente heruntergeladen werden sollen, ist nicht zulässig. Ein elektronisch übermitteltes Anbringen darf die Größe von 10 Megabyte (inklusive aller Beilagen) nicht überschreiten.

Außerhalb der Amtsstunden eingehende elektronische Anbringen gelten zu den nächstfolgenden Amtsstunden als eingegangen.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.



Angeschlagen am 23. Oktober 2025
Ende der Kundmachungsfrist am 07. November 2025
(Daueranschlag gem. § 13 Abs. 5 AVG bzw. § 85 Abs. 3 BAO)